

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik
(Ultraschallvereinbarung)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. In § 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
2. In § 2 Buchstabe a) werden vor dem Wort „*Patienten*“ die Wörter „*Patientinnen und*“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 2 werden vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) werden vor den Wörtern „*den Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b) werden nach den Wörtern „*Die Anleitung hat bei*“ die Wörter „*einer bzw.*“ eingefügt und werden vor dem Wort „*Arzt*“ die Wörter „*Ärztin bzw. qualifizierten*“ eingefügt.
5. In § 5 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „*Die Anleitung hat bei*“ die Wörter „*einer bzw.*“ eingefügt und werden vor den Wörtern „*qualifizierten Arzt*“ die Wörter „*qualifizierten Ärztin bzw.*“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „*Die Anleitung hat bei*“ die Wörter „*einer bzw.*“ eingefügt und werden vor dem Wort „*Arzt*“ die Wörter „*Ärztin bzw. qualifizierten*“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „*die unter der Anleitung*“ die Wörter „*einer bzw.*“ eingefügt und werden vor dem Wort „*Arztes*“ die Wörter „*Ärztin bzw. qualifizierten*“ eingefügt.

- c) In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „*Kursleiter*“ durch das Wort „*Kursleitung*“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 2 wird das Wort „*4-wöchige*“ durch das Wort „*vierwöchige*“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 2 werden nach den Wörtern „*die unter Anleitung*“ die Wörter „*einer bzw.*“ eingefügt und werden vor dem Wort „*Arztes*“ die Wörter „*Ärztin bzw. qualifizierten*“ eingefügt.
- f) In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl „9“ durch das Wort „*neun*“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Buchstabe e) werden vor dem Wort „*Kursteilnehmer*“ die Wörter „*Kursteilnehmerinnen bzw.*“ eingefügt.
- h) In Absatz 2 Buchstabe f) Satz 1 werden jeweils die Wörter „*vom Kursleiter*“ durch die Wörter „*von der Kursleitung*“ ersetzt und wird das Wort „*beziehungsweise*“ durch das Wort „*bzw.*“ ersetzt.
- i) In Absatz 2 Buchstabe f) Satz 2 wird das Wort „*beziehungsweise*“ durch das Wort „*bzw.*“ ersetzt.
- j) In Absatz 2 Buchstabe f) Satz 2 werden im 2. Spiegelpunkt vor den Wörtern „*des Antragstellers*“ die Wörter „*der Antragstellerin bzw.*“ eingefügt.
- k) In Absatz 2 wird im letzten Satz das Wort „*beziehungsweise*“ durch das Wort „*bzw.*“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden vor den Wörtern „*dem Arzt*“ die Wörter „*der Ärztin bzw.*“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt und werden in Satz 2 vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
 - d) In Absatz 6 werden vor den Wörtern „dem Arzt“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.
8. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Mutterschaftsrichtlinie“ durch das Wort „Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.
 - b) Es werden die Wörter „des Anwendungsbereiches 9.1a (AB 9.1a) hat der Arzt“ durch die Wörter „des Anwendungsbereichs 9.1a (AB 9.1a) hat die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 8 Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder“.
 - b) In Buchstabe a) werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.
 - c) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) *Ärztinnen und Ärzte, die nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang zur Weiterbildung im jeweiligen Anwendungsbereich befugt sind. Ist die anleitende Ärztin bzw. der anleitende Arzt nur teilweise zur Weiterbildung befugt, muss sie bzw. er zusätzlich die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung erfüllen.*“
 - d) In Buchstabe c) werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt und werden im 1. Spiegelstrich vor den Wörtern „zum Facharzt“ die Wörter „zur Fachärztin bzw.“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt und in Buchstabe b) wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt und werden vor den Wörtern „er erstmalig“ die Wörter „sie bzw.“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „einen Arzt“ die Wörter „eine Ärztin bzw.“ eingefügt und wird im 2. Satz das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Mutterschafts-Richtlinien“ durch das Wort „Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden in Satz 1 die Wörter „6 Prozent der Ärzte“ durch die Wörter „6 % der Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt und wird in Satz 3 das Wort „KV“ durch die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) wird in Satz 2 die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und werden in Satz 3 die Wörter „der Genehmigungsinhaber“ durch die Wörter „der Genehmigungsinhaberinnen bzw. -inhaber“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b) werden in Satz 4 vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen bzw.“ eingefügt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „KBV“ durch die Wörter „Kassenärztliche Bundesvereinigung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 werden im letzten Satz vor den Wörtern „*einem Arzt*“ die Wörter „*einer Ärztin bzw.*“ eingefügt.
 - f) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „*dem Arzt*“ die Wörter „*der Ärztin bzw.*“ eingefügt und wird die Zahl „4“ durch das Wort „*vier*“ ersetzt.
 - g) In Absatz 4 Buchstabe c. 2. Spiegelpunkt 2. Spiegelunterpunkt werden jeweils vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt und wird die Zahl „3“ durch das Wort „*drei*“ ersetzt.
 - h) In Absatz 4 Buchstabe d. 1. Spiegelpunkt wird das Wort „KV“ durch das Wort „Kassenärztliche Vereinigung“ ersetzt.
 - i) In Absatz 4 Buchstabe d. 2. Spiegelpunkt werden vor den Wörtern „*des Patienten*“ die Wörter „*der Patientin oder*“ eingefügt.
 - j) In Absatz 4 Buchstabe d. 3. Spiegelpunkt 2. Spiegelunterpunkt werden jeweils vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt und wird die Zahl „3“ durch das Wort „*drei*“ ersetzt.
 - k) In Absatz 6 Satz 1 werden vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt und wird die Zahl „6“ durch das Wort „*sechs*“ ersetzt.
 - l) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt.
 - m) In Absatz 7 Satz 1 werden vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt und wird die Zahl „3“ durch das Wort „*drei*“ ersetzt.
13. In § 12 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen bzw.“ eingefügt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „*Der Arzt*“ durch die Wörter „*Die Ärztin bzw. der Arzt*“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „6“ durch das Wort „*sechs*“ ersetzt und in Satz 3 werden vor den Wörtern „*von jedem Arzt*“ die Wörter „*von jeder Ärztin bzw.*“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch das Wort „*sechs*“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden vor den Wörtern „*dem Arzt*“ die Wörter „*der Ärztin bzw.*“ eingefügt und wird die Zahl „4“ durch das Wort „*vier*“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „*Der Arzt*“ durch die Wörter „*Die Ärztin bzw. der Arzt*“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 3 werden vor den Wörtern „*der Arzt*“ die Wörter „*die Ärztin bzw.*“ eingefügt und wird die Zahl „3“ durch das Wort „*drei*“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) werden jeweils vor den Wörtern „*dem anleitenden Arzt*“ die Wörter „*der anleitenden Ärztin bzw.*“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) wird das Wort „*beziehungsweise*“ durch das Wort „*bzw.*“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d) werden die Wörter „*Zahl der vom Antragsteller*“ durch die Wörter „*Zahl der von der Antragstellerin bzw. von dem Antragsteller*“ ersetzt und werden vor den Wörtern „*des Antragstellers*“ die Wörter „*der Antragstellerin bzw.*“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „*Patienten*“ die Wörter „*Patientinnen bzw.*“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „*wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis*“ durch die Wörter „*wenn die Ärztin bzw. der Arzt in ihrem bzw. seinem Antrag ihr bzw. sein Einverständnis*“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.
 - g) In Absatz 8 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Arztes“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt und in Satz 2 werden vor den Wörtern „der antragstellende Arzt“ die Wörter „die antragstellende Ärztin bzw.“ eingefügt.
 - h) In Absatz 9 werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
16. In § 15 wird das Wort „Bundesmantelvertrages“ durch das Wort „Bundesmantelvertrags“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt und wird die Angabe „1.04.2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2024“ sowie die Angabe „10. Februar 1993“ durch die Angabe „1. April 2009“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Angaben „1.04.2020“ durch die Angabe „1. April 2020“ sowie die Angabe „31.03.2030“ durch die Angabe „31. März 2030“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2a wird die Angabe „1.04.2020“ durch die Angabe „1. April 2020“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen bzw.“ eingefügt und wird die Angabe „1.10.2016“ durch die Angabe „1. Oktober 2016“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen bzw.“ eingefügt.
 - f) In Absatz 5 wird die Angabe „1.10.2016“ durch die Angabe „1. Oktober 2016“ ersetzt und werden die Wörter „von den Kursleitern“ durch die Wörter „von der Kursleitung“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 wird jeweils die Angabe „1.04.2020“ durch die Angabe „1. April 2020“ ersetzt und werden die Wörter „von den Kursleitern“ durch die Wörter „von der Kursleitung“ ersetzt.

18. Die **Protokollnotizen** werden wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „*Bundesmantelvertrages*“ durch das Wort „*Bundesmantelvertrags*“ ersetzt und in Satz 3 werden vor dem Wort „*Ärzte*“ die Wörter „*Ärztinnen bzw. neu genehmigte*“ eingefügt.
- b) In Absatz 2b Satz 1 wird das Wort „*Bundesmantelvertrages*“ durch das Wort „*Bundesmantelvertrags*“ ersetzt und in Satz 2 werden vor dem Wort „*Ärzten*“ die Wörter „*Ärztinnen bzw. neu genehmigten*“ eingefügt sowie das Wort „*Genehmigungsinhaber*“ durch die Wörter „*Genehmigungsinhaberinnen bzw. -inhaber*“ ersetzt.
- c) Absatz 3 den Status „*nicht besetzt*“.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „*nach Ablauf der Regelung aus Protokollnotiz 3 für die Dauer von insgesamt 3 Jahren*“ durch die Wörter „*bis zum 31. Dezember 2026*“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„*a) Die Möglichkeit einer Interaktion zwischen der Kursleitung und der am Kurs Teilnehmenden ist durch eine geeignete Plattform und darüber angebotene Anwendungen (z. B. Fragefunktion für alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer) zu gewährleisten.*“
- f) In Absatz 4 Buchstabe b) werden die Wörter „*vom Kursleiter*“ durch die Wörter „*von der Kursleitung*“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Buchstabe c) werden vor dem Wort „*Teilnehmer*“ die Wörter „*Teilnehmerinnen und*“ eingefügt und wird das Wort „*Kursleiter*“ durch das Wort „*Kursleitung*“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „*30.04.*“ durch die Angabe „*30. April*“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt sechs Monate vor Ablauf dieser Protokollnotiz kumuliert für alle Kassenärztlichen Vereinigungen die Informationen nach a) bis f) an den GKV-Spitzenverband.“

- j) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Ärzte“ gestrichen.
- k) Absatz 5 den Status „nicht besetzt“.
- l) In Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „KBV“ durch die Wörter „Kassenärztlichen Bundesvereinigung“ ersetzt und in Satz 2 wird das Wort „Bundesmantelvertrages“ durch das Wort „Bundesmantelvertrags“ ersetzt.
- m) In Absatz 6 Nummer 3 Satz 4 und in Nummer 4 wird jeweils das Wort „Bundesmantelvertrages“ durch das Wort „Bundesmantelvertrags“ ersetzt.

19. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

„ Für Untersuchungen bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern oder Jugendlichen werden bei den Anwendungsbereichen AB 3, AB 8.1, AB 10.1 und AB 20 die von der Antragstellerin bzw. von dem Antragsteller nachgewiesenen Untersuchungszahlen auf die Anforderungen nach den Spalten 3 und 4 doppelt angerechnet, sofern die Sonographien bei Patientinnen und Patienten der vorgenannten Altersgruppen erbracht worden sind. Wenn eine Reduktion der erforderlichen Leistungszahlen durch Genehmigungskombination festgelegt ist, wirkt die Bestimmung nach Satz 1 nicht.“*

- b) In Nummer 4 wird im Anwendungsbereich 4.1 in den Anforderungen nach § 4 und in den Anforderungen nach § 5 und § 6 jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierfür können auch transthorakale Duplex-Echokardiographien gemäß AB 21.1 anerkannt werden.“

- c) In Nummer 4 wird im Anwendungsbereich 4.2 in den Anforderungen nach § 4 und in den Anforderungen nach § 5 und § 6 jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierfür können auch transoesophageale Duplex-Echokardiographien gemäß AB 21.2 anerkannt werden.“

- d) In Nummer 4 wird im Anwendungsbereich 4.3 in den Anforderungen nach § 4 und in den Anforderungen nach § 5 und § 6 jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierfür können auch transthorakale Duplex-Echokardiographien gemäß AB 21.3 anerkannt werden.“

- e) In Nummer 4 wird im Anwendungsbereich 4.4 in den Anforderungen nach § 4 und in den Anforderungen nach § 5 und § 6 jeweils folgender Satz angefügt:

„Hierfür können auch transoesophageale Duplex-Echokardiographien gemäß AB 21.4 anerkannt werden.“

- f) In Nummer 7 wird in den Anwendungsbereichen 7.1, 7.2 und 7.3 und in Nummer 20 in den Anwendungsbereichen 20.2, 20.3, 20.4, 20.5, 20.6, 20.7, 20.8, 20.9 jeweils das Wort „Anwendungsbereiches“ durch das Wort „Anwendungsbereichs“ ersetzt.

20. Anlage III wird wie folgt geändert:

- a) In „AK 7.1 Abdomen, Retroperitoneum einschließlich Niere, transkutan“ wird die Gebührenordnungsposition „33105“ angefügt.
- b) In „AK 9.1 Schwangerschaftsdiagnostik, transkutan“ wird in Nummer 6 und 9.2 jeweils das Wort „Mutterschafts-Richtlinien“ durch das Wort „Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.
- c) In „AK 9.2 Schwangerschaftsdiagnostik, transkavitär“ wird in Nummer 9.2 das Wort „Mutterschafts-Richtlinien“ durch das Wort „Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.
- d) In „AK 22.1 Fetales kardiovaskuläres System, Farbduplex“ wird in der Zeile „Organ bzw. Körperregion“ die Angabe „Anlage 1d“ durch die Angabe „Anlage 1a“ ersetzt.
- e) In „AK 22.2 Fetomaternales Gefäßsystem, Farbduplex“ wird in der Zeile „Organ bzw. Körperregion“ die Angabe „Anlage 1d“ durch die Angabe „Anlage 1a“ ersetzt

und wird das Wort „*Mutterschafts-Richtlinien*“ durch das Wort „*Mutterschafts-Richtlinie*“ ersetzt.

21. Anlage V wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 2 werden vor dem Wort „*Ärzte*“ die Wörter „*Ärztinnen bzw.*“ eingefügt und in Satz 3 werden die Wörter „*vom untersuchenden Arzt*“ durch die Wörter „*von der untersuchenden Ärztin bzw. von dem untersuchenden Arzt*“ ersetzt.
- b) In § 2 werden vor dem Wort „*Ärzte*“ die Wörter „*Ärztinnen und*“ eingefügt und werden die Wörter „*von 2 bzw. 5 Jahren*“ durch die Wörter „*von zwei bzw. fünf Jahren*“ ersetzt.
- c) In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „*vom Arzt*“ durch die Wörter „*von der Ärztin bzw. von dem Arzt*“ ersetzt.
- d) In § 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „*von jedem Arzt*“ die Wörter „*von jeder Ärztin bzw.*“ eingefügt und werden vor dem Wort „*Patienten*“ die Wörter „*Patientinnen bzw.*“ eingefügt.
- e) In § 5 Nummer 1 werden die Wörter „*der Patienten*“ durch die Wörter „*von Patientinnen bzw. Patienten.*“ ersetzt.
- f) In § 5 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Die Ultraschallbilder müssen von der untersuchenden Ärztin bzw. von dem untersuchenden Arzt unterschrieben sein oder es muss der Name der untersuchenden Ärztin bzw. des untersuchenden Arztes eindeutig aus der Bilddokumentation hervorgehen.“
- g) In § 5 Nummer 3 wird das Wort „*zwei*“ durch die Zahl „*2*“ ersetzt.
- h) In § 6 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Dokumentation der sonographischen Früherkennungs-Untersuchung der Säuglingshüfte hat gemäß § 46 in Abschnitt C, Kapitel III der Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern ("Kinder-Richtlinie") zu erfolgen.“

- i) In § 7 Absatz 2 werden vor den Wörtern „des Arztes“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.
- j) In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesmantelverträge“ durch die Wörter „des Bundesmantelvertrags.“ ersetzt.
- k) In § 7 Absatz 5 werden im 1., 2. und 4. Spiegelstrich jeweils vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen bzw.“ eingefügt.
- l) In § 7 Absatz 5 werden im 10. Spiegelstrich vor den Wörtern „den Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- m) In § 8 Absatz 1 werden vor dem Wort „Arzt“ die Wörter „Ärztin bzw.“ eingefügt.
- n) In § 8 Absatz 2 werden vor dem Wort „Patient“ die Wörter „Patientin bzw.“ eingefügt.
- o) In § 10 Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Arzt“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt und wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- p) In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt und in Satz 2 werden vor den Wörtern „des Arztes“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.
- q) In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Arzt“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt und in Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Arzt“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.
- r) In § 11 Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- s) In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt und wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ sowie in Satz 2 die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- t) In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
- u) In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt und in Satz 2 wird die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- v) In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertragsärzte“ die Wörter „Vertragsärztinnen und“.
- w) In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt und wird die Angabe „31.03.2012“ durch die Angabe „31. März 2012“ sowie die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- x) In § 12 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt und wird jeweils die Angabe „31.03.2012“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.
- y) In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „01.04.2012“ durch die Angabe „01. April 2012“ ersetzt.
- z) Im Anhang 1 werden die „Weiteren Anforderungen“ wie folgt gefasst:

„Weitere Anforderungen:

Dauer mindestens 8 Unterrichtsstunden. Maximal 20 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer je Kursleitung.

Die Kursleitung muss nach § 8 Buchstabe c) Ultraschall-Vereinbarung qualifiziert sein.“

22. Anlage VI wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Anwendungsbereiches AB 9.1a gemäß den Mutterschafts-Richtlinien“ durch die Wörter „des Anwendungsbereichs AB 9.1a gemäß der Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.
- b) In § 1 wird das Wort „Mutterschafts-Richtlinien“ durch das Wort „Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.

- c) In § 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- d) In § 3 Absatz 1 Buchstabe b. werden vor den Wörtern „den Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- e) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c. werden vor dem Wort „Ärzten“ die Wörter „Ärztinnen bzw. qualifizierten“ eingefügt.
- f) In § 3 Absatz 1 Buchstabe d. wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage Ia“ ersetzt und wird das Wort „Mutterschafts-Richtlinien“ durch das Wort „Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.
- g) In § 3 Absatz 1 Buchstabe e. werden die Wörter „den Fallsammlungen“ durch die Wörter „die Fallsammlungen“ ersetzt.
- h) In § 3 Absatz 1 Buchstabe f. werden die Wörter „der Bundesmantelverträge“ durch die Wörter „des Bundesmantelvertrags“ ersetzt.
- i) In § 3 Absatz 1 Buchstabe g. Satz 1 werden vor den Wörtern „jeden Arzt“ die Wörter „jede Ärztin bzw.“ eingefügt und in Satz 3 wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage Ia“ sowie das Wort „Mutterschafts-Richtlinien“ durch das Wort „Mutterschafts-Richtlinie“ ersetzt.
- j) In § 3 Absatz 2 Buchstabe a. werden vor den Wörtern „des Arztes“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.
- k) In § 3 Absatz 2 Buchstabe b. werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
- l) In § 3 Absatz 2 wird Buchstabe c. wie folgt gefasst:

„c. Der Ärztin bzw. dem Arzt muss vor Beginn des Prüfungsmodus ein Hinweis angezeigt werden, dass sie bzw. er die Prüfung ohne Hinzuziehung Dritter oder Nutzung entsprechender Hilfsmittel durchzuführen hat. Der Hinweis ist durch die Ärztin bzw. den Arzt z. B. durch Anklicken einer Schaltfläche zu bestätigen.“

Die Ärztin bzw. der Arzt ist auf das Zeitlimit der Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 hinzuweisen. Der Ärztin bzw. dem Arzt muss eindeutig angezeigt werden, wenn sich das System im Prüfungsmodus befindet.“

- m) In § 3 Absatz 2 Buchstabe d. werden vor den Wörtern „den Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- n) In § 3 Absatz 2 Buchstabe e. Satz 1 werden die Wörter „Dem Arzt“ durch die Wörter „Der Ärztin bzw. dem Arzt“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „Er muss“ durch die Wörter „Sie bzw. er muss“ ersetzt.
- o) In § 3 Absatz 2 Buchstabe f. werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- p) In § 3 Absatz 2 Buchstabe g. wird das Wort „KBV“ durch die Wörter „Kassenärztliche Bundesvereinigung“ ersetzt.
- q) In § 3 Absatz 2 Buchstabe h. werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
- r) In § 3 Absatz 2 Buchstabe i. wird das Wort „KBV“ durch die Wörter „Kassenärztliche Bundesvereinigung“ ersetzt.
- s) In § 3 Absatz 2 Buchstabe j. werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.
- t) In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Arzt“ durch die Wörter „Der Ärztin bzw. dem Arzt“ ersetzt und in Satz 3 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
- u) In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Dem Arzt“ durch die Wörter „Der Ärztin bzw. dem Arzt“ ersetzt.
- v) In § 4 Absatz 4 werden vor den Wörtern „des Arztes“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.

- w)** In § 5 Absatz 1 werden vor den Wörtern „des Arztes“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.
- x)** In § 5 Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- y)** In § 5 Absatz 3, 4 und 5 werden jeweils vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- z)** In § 5 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Dem Arzt“ durch die Wörter „Der Ärztin bzw. dem Arzt“ ersetzt und in Satz 2 werden vor den Wörtern „den geprüften Arzt“ die Wörter „die geprüfte Ärztin bzw.“ sowie in Satz 3 vor den Wörtern „den Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ eingefügt.
- aa)** In § 5 Absatz 7 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ und in Satz 2 werden vor den Wörtern „des Arztes“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt. In Satz 3 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
- bb)** In § 5 Absatz 8 werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Wörter „die Ärztin bzw.“ und werden vor den Wörtern „dem Arzt“ die Wörter „der Ärztin bzw.“ eingefügt.
- cc)** In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage Ia“ ersetzt.
- dd)** In § 7 Absatz 1 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.
- ee)** In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „KV an die KBV“ durch die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „der Bundesmantelverträge“ durch die Wörter „des Bundesmantelvertrags“ ersetzt.
- ff)** In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesmantelverträge“ durch die Wörter „des Bundesmantelvertrags“ ersetzt.
- gg)** In § 8 Absatz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt in Absatz 2 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- hh)** In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „*der Bundesmantelverträge*“ durch die Wörter „*des Bundesmantelvertrags*“ ersetzt und werden vor dem Wort „*Ärzte*“ die Wörter „*Ärztinnen und*“ eingefügt.
- ii)** In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „*der Bundesmantelverträge*“ durch die Wörter „*des Bundesmantelvertrags*“ ersetzt.
- jj)** In § 9 werden im letzten Satz die Wörter „*Mutterschaftsrichtlinie (Zweittrimester-Screening) ist von der beantragenden KV beizubringen und an die KBV*“ durch die Wörter „*Mutterschafts-Richtlinie (Zweittrimester-Screening) ist von der beantragenden Kassenärztlichen Vereinigung beizubringen und an die Kassenärztliche Bundesvereinigung*“ ersetzt.
- 23.** In **Anlage VII** werden in der vorletzten Zeile der Tabelle die Wörter „*Widerrufe der Abrechnungsgenehmigung – Ärzte*“ durch die Wörter „*Anzahl Genehmigungswiderrufe nach nicht bestandenem Kolloquium nach § 11 Abs. 6*“ ersetzt.
- 24. Anlage VIII** wird wie folgt geändert:
- a)** In Nummer 3.1 wird das Wort „*fünf*“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b)** In Nummer 3.2 wird im 1., 4. und 5. Spiegelstrich das Wort „*zwei*“ durch die Zahl „2“ ersetzt und wird im 2., 8. und 9. Spiegelstrich das Wort „*vier*“ durch die Zahl „4“ sowie im 5. Spiegelstrich das Wort „*drei*“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

Berlin, den 09.09.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin